

**Fraktion DIE LINKE im
StädteRegionstag**
Zollernstraße 10
52070 Aachen

DIE LINKE Fraktion Zollernstraße 10 52070 Aachen

Tel.: 0241 5198 3305
FAX: 0241 5198 2398

An Herrn

Städteregionsrat Helmut Etschenberg

E-Mail: dielinke-fraktion@staedteregion-aachen.de
www.dielinke-staedteregionstag.de

Im Hause

Büro: Zimmer E 178

Anfrage: Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Aachen, den 17. August 2010

Sehr geehrter Herr Etschenberg,

die Fraktion DIE LINKE vertritt grundsätzlich die Auffassung, dass die Städteregion Einfluss auf die Eingliederung von Arbeitssuchenden haben muss. Ein gesetzlich garantierter Einfluss der Städteregion auf die Eingliederung von Arbeitssuchenden ergibt sich derzeit u. a. aufgrund der aktuellen Regelung des § 16a SGB II.

Die Fraktion DIE LINKE im Städteregionstag bittet deshalb die Verwaltung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie hat die Städteregion bisher die kommunalen Eingliederungsleistungen strategisch als Mittel möglicher Steuerung der Eingliederung Arbeitssuchender genutzt?

2. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2009 Leistungen nach § 16a erbracht? In wie vielen Fällen waren diese Hilfen

- losgelöst von Maßnahmen;
- eingebunden in besondere Maßnahmen?

3. Wie stellten sich die unterschiedlichen Eingliederungsleistungen zahlenmäßig nach der Leistungstypologie des § 16a dar?

- In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (Betreuung minderjähriger- oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen) geleistet?
- In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Schuldnerberatung) geleistet?
- In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (psychosoziale Betreuung) geleistet?

- In wie vielen Fällen wurden Hilfen nach § 16a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 (Suchtberatung) geleistet?

4. Wie wurden die einzelnen Hilfen erbracht: als Geldleistung, als Sachleistung oder als Dienstleistung?

5. Die Fraktion DIE LINKE im Städteregionstag ist der Auffassung, dass psychosoziale Hilfen und andere kommunale Eingliederungsleistungen ein wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil zur erfolgreichen Wiedereingliederung vieler Langzeitarbeitsloser sind. Wird diese Auffassung geteilt? Bitte begründen!

6. Im aktuellen Städteregionshaushalt wurden für die Leistungen nach § 16a SGB II insgesamt 280.000€ angesetzt. Wie hoch wird der eigentliche Bedarf an kommunalen Eingliederungshilfen geschätzt? Kann dieser Bedarf durch das derzeitige Angebot an Hilfen abgedeckt werden?

7. Durch welche Maßnahmen könnte der zukünftige Bedarf abgedeckt werden?

8. Zur psychosozialen Betreuung von Langzeitarbeitslosen führen Eicher/Spelbrink aus: „Bei der psychosozialen Betreuung greift der Gesetzgeber auf Instrumentarien zurück, die aus dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bekannt sind (§§ 33 Abs.6, 102 Abs.2 S. 4 SGB IX). § 33 Abs.6 SGB IX enthält insoweit einen ausführlichen, aber nicht abschließenden Katalog der denkbaren Hilfen. Im Gegensatz zu den dort geregelten Leistungen setzt jedoch das SGB II nicht voraus, dass die psychosoziale Betreuung, ob in Form von Dienst- oder Geldleistungen (§4 SGB II), Bestandteil einer Eingliederungsmaßnahme ist (W. Eicher, W. Spelbrink (Hrsg.): SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende, Kommentar, München 2008 S. 499/500, Rn. 185).

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sind Leistungen an Behinderte nach dem § 16a Abs. 1 Nr.3 (psychosoziale Betreuung) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben i. S. d. § 33 SGB IX. Der Absatz 6 des § 33 enthält keine abschließende Aufzählung möglicher Leistungen. Auf Antrag können Leistungen zur Teilhabe auch durch ein monatliches persönliches Budget ausgeführt werden, um den Leitungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen (§ 17 Abs.2S.1 SGB IX).

Eine Ausführung der Leistung als Geldleistung ist nach dem SGB II insbesondere auch zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit vorgesehen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Die Fraktion DIE LINKE vertritt die Auffassung, dass Leistungen nach dem § 16a Abs. 1 Nr. 3 von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich auch in Form eines persönlichen Budgets nach § 17 Abs.2 SGB IX auszuführen sind. Wird diese Auffassung geteilt? Bitte begründen!

9. Leistungen nach dem § 16a Abs.1 Nr.3 SGB II können für Menschen mit seelischen und psychischen Behinderungen auch in Form eines Arbeitstrainings erbracht werden. Da es sich hierbei um eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben handelt, kann die Leistung für ein Arbeitstraining auch in Form eines persönlichen Budgets erbracht werden. Wird diese Auffassung geteilt? Bitte begründen!

10. Wie hoch ist die Zahl der Anbieter von Arbeitstrainingsmaßnahmen in der Städteregion für Menschen mit seelischen und psychischen Behinderungen? Wäre eine Ausweitung der Zahl der Anbieter wünschenswert? Bitte begründen!

Im Voraus danken wir für Ihre Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Siepmann

Kopie an:

- Hr. Schabram, Dezernat III
- CDU-Fraktion
- SPD-Fraktion
- Grüne-Fraktion
- FDP-Fraktion
- UWG-Fraktion